

Mietzinslimiten

gültig ab Januar 2022

Für die zehn Gemeinden innerhalb der Zuständigkeit des RSD gelten pro Haushaltgrösse folgende Mietzinsgrenzwerte (Nettomiete):

	1 Person	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
Arch, Bütigen, Büren a.A., Diessbach b.B., Dotzigen, Leuzigen, Meienried, Oberwil b.B., Rüti b.B., Wengi b.B.	Fr. 800.--	Fr. 1'000.-- je Fr. 500.--	Fr. 1'150.-- je Fr. 383.30	Fr. 1'300.-- je Fr. 325.--	Fr. 1'500.-- je Fr. 300.--	Fr. 1'600.-- je Fr. 266.65.	Fr. 1'700.-- je Fr. 242.85
Junge Erwachsene 18 – 25 Jahren	Fr. 525.--						

Bei der Finanzierung der Wohnkosten gelten folgende Regelungen und Voraussetzungen:

1. Die Höhe des Netto-Mietzinses darf den Betrag gemäss obenstehender Tabelle nicht überschreiten.
2. Die Nebenkosten werden in der Regel übernommen.
3. Die Kosten für den Autoparkplatz werden nicht finanziert.
4. Es wird kein Mietzinsdepot geleistet.
5. Die Wohnkosten sind Bestandteil des Unterstützungsbudgets, solange der/die Mieter/Mieterin im Mietobjekt wohnt und Anrecht auf Sozialhilfebezug hat.